Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/2/27 LVwG-2017/27/2482-3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.02.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §26 Abs1

Rechtssatz

Da die Probezeit für die (teil-)bedingte Strafnachsicht nicht abgelaufen ist, kann von einem Wandel des Persönlichkeitsbildes nicht ausgegangen werden.

Schlagworte

Nachsicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2017.27.2482.3

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at